

Rechte und Pflichten im Umgang mit Betäubungsmitteln

Matthias Nyffeler, Fürsprecher

Rechtsdienst des Departements des Innern
Stv. Leiter Fachbereich Gesundheit

Grundlegende Erlasse für die Berufsausübung als Medizinalperson

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe ([Medizinalberufegesetz, MedBG](#))
 - Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte ([Heilmittelgesetz, HMG](#))
 - Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe ([Betäubungsmittelgesetz, BetmG](#))
 - Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 ([GesG](#))
- Abgrenzung zur *kassenrechtlichen Zulassung* («licence to bill»)

Berufsausübungsbewilligung

Bewilligungspflicht (Berufsausübung):

- «Für die *Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung* bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird.» (Art. 34 MedBG)
- Universitäre Medizinalberufe (Art. 2 Abs. 1 MedBG): Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Chiropraktorerinnen/Chiropraktoren, Apothekerinnen/Apotheker, Tierärztinnen/Tierärzte.
- Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 36 Abs. 1 und 2 MedBG): persönliche und fachliche Voraussetzungen.

Berufspflichten

Art. 40 MedBG:

- *Allgemeine Sorgfaltspflicht (Bst. a):*
«Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind zur sorgfältigen Berufsausübung verpflichtet; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.»
- *Weitere Berufspflichten (Bst. b–h):*
Berufsgeheimnis, Notfalldienstpflicht, Werbevorschriften etc.

Heilmittelrechtliche Sorgfaltspflichten

Allgemeine Sorgfaltspflicht:

«Wer mit Heilmitteln umgeht, muss dabei alle Massnahmen treffen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird.»
(Art. 3 Abs. 1 HMG)

Grundsatz für Verschreibung, Abgabe, Anwendung:

- Beachtung der anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften (Art. 26 Abs. 1 HMG)
- «Ein Arzneimittel darf nur verschrieben werden, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten bekannt ist.»
(Art. 26 Abs. 2 HMG).

Betäubungsmittelrechtliche Sorgfaltspflichten

Grundsatz:

«Die Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfang zu verschreiben oder abzugeben, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.»
(Art. 11 Abs. 1 BetmG)

Off-Label Use:

Therapiefreiheit; Meldepflicht nach Art. 11 Abs. 1^{bis} BetmG.

Betäubungsmittelgestützte Behandlung:

«Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es eine Bewilligung.» (Art. 3e Abs.1 BetmG)

Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten

Mögliche verwaltungsrechtliche Konsequenzen:

- *Disziplinar massnahmen nach Art. 43 MedBG:*
Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes unbefristetes Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.
- *Ziel:* «Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands».

Mögliche strafrechtliche Konsequenzen:

- *Art. 20 Abs. 1 Bst. d und e Strafgesetzbuch (StGB):*
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe als Folge von Verstössen gegen Art. 11 und 13 BetmG.
- Abgrenzung zu den HMG-Straftatbeständen (Art. 1b BetmG)

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Begriff und Bedeutung:

- Beanstandung angeblicher Missstände bei der Behörde
- Rechtsbehelf («formlos, kostenlos, nutzlos»): keine Parteistellung, keine «Einzelfallgerechtigkeit» etc.
- Grosse praktische Bedeutung: Faktische Unterstützung der Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung der Aufsicht.

Triagierung und Erledigung:

- Ersteinschätzung der Relevanz durch zuständige Behörde: Sofortige Erledigung? Vorabklärungen? Verfahrenseröffnung?
- Erledigungsarten: Nichtanhandnahme, informelle Erledigung, formelles aufsichtsrechtliches Verfahren.

Disziplinarverfahren (1)

Einleitungsphase:

- Zuständigkeit: Rechtsdienst DDI (namens des DDI) unter Einbezug des Fachamtes (GESA)
- Eröffnung eines schriftlichen Verwaltungsverfahrens «von Amtes wegen» aufgrund aufsichtsrechtlicher Anzeige, Meldung von Strafbehörden etc.
- Voraussetzung: Vermutete Sorgfaltspflichtverletzung von einer «gewissen Tragweite» (behördliches Ermessen).

Ermittlungsphase:

- Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
- Mitwirkungspflicht, rechtliches Gehör («fares Verfahren»)

Disziplinarverfahren (2)

Entscheidungsphase:

- Mitteilung der beabsichtigten Disziplinar massnahme unter Gewährung des rechtlichen Gehörs (Möglichkeit zur Stellungnahme und Einreichung von Dokumenten)
- Eventuell: Einstellung des Verfahrens («formlose Verwarnung»)
- Anordnung der Disziplinar massnahme in Form einer anfechtbaren Verfügung

Rechtsmittel:

- Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Frist: 10 Tage)
- Beschwerde an das Bundesgericht

Fallbeispiele aus der Praxis

Hausarzt Dr. X (Abgabe von Benzodiazepinen)

- Auslöserin: Mutter einer betroffenen Patientin
- Durchführung einer Inspektion durch Kantonsapotheker
- Versorgung der «Drogenszene» mit Benzodiazepinen
- Befristeter Entzug der Berufsausübungsbewilligung
- Strafanzeige und strafrechtliche Verurteilung

Weitere Beispiele:

- Betäubungsmittelabhängige Ärztin (Ritalin): administrativer Entzug der Berufsausübungsbewilligung
- Verschreibung von Benzodiazepinen an Personen, die sich einem Substitutionsprogramm befinden



Vielen Dank!